MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

40 00-82 325

MD-VfR - 494/99

Wien, 29. April 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Vertragsabschluß im Fernabsatz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden (Fernabsatz-Gesetz);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Bei Lebitzky

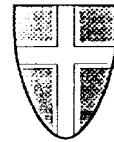
Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:

Beilage
(25fach)

Dr. Ponzer

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle MD-Verfassungs- und
 Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 40 00-82 325

MD-VfR - 494/99

Wien, 29. April 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit den Bestimmungen über den Vertragsabschluß im Fernabsatz in das Konsumentenschutzgesetz eingefügt und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 geändert werden (Fernabsatz-Gesetz);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 7.012A/139-I.2/1999

An das
Bundesministerium für Justiz

Zu dem mit Schreiben vom 31. März 1999 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu § 5c Abs. 1 Z 6 Konsumentenschutzgesetz - KSchG:

Der Verweis auf § 5e Abs. 4 KSchG scheint auf einem Redaktionsversehen zu beruhen, da es eine derartige Bestimmung nicht gibt.

- 2 -

Zu § 5c Abs. 1 Z 9 KSchG:

Im Sinne des Konsumentenschutzes sollte der Verbraucher auch über Informationen bezüglich der Voraussetzungen für eine vorzeitige Vertragsauflösung verfügen.

Zu § 5d KSchG:

Der Entwurf übernimmt die Formulierung "während der Erfüllung des Vertrages" der deutschen Fassung des Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 97/7/EG. Im Sinne des Konsumentenschutzes sollte der Verbraucher die Informationen gemäß § 5c Abs. 1 Z 1 bis 6 KSchG vom Unternehmer aber vor der Vertragserfüllung erhalten, also bereits mit dem Vertragsanbot. Denn im Zuge eines Dauerschuldverhältnisses, welches durch mehrere Teillieferungen erfüllt wird, erscheint es nicht ausreichend, daß der Unternehmer während der gesamten Erfüllungsdauer Zeit hat, den Verbraucher durch die genannte Bestätigung zu informieren. Vielmehr wird es erforderlich sein, daß diese Informationen bei Teillieferungsverträgen bereits vor der vollständigen Erfüllung der ersten Teillieferung erfolgt, um dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, sein Rücktrittsrecht rechtzeitig wahrzunehmen. Würde der Unternehmer damit länger zuwarten, könnte es für den Verbraucher zu unbefriedigenden Lösungen bei der Rückabwicklung des bereits teilweise erfüllten Vertrages kommen. Insbesondere könnte die Abwicklung der im § 5g Abs. 1 Z 2 des vorliegenden Entwurfes angesprochenen Bereicherungsansprüche den Verbraucher schlechter stellen als dies bei einer frühzeitigen Information über das wahrzunehmende Rücktrittsrecht der Fall wäre. Da die

- 3 -

Mitgliedstaaten nach Art. 14 der Richtlinie 97/7/EG im Interesse des Verbraucherschutzes strengere Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten können, wird daher der Ersatz der Wortfolge "während der Erfüllung des Vertrages" durch die Wortfolge "vor vollständiger Erfüllung des Vertrages bzw. im Falle von Teillieferungen vor vollständiger Erfüllung der ersten Teillieferung" vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Regelung, wonach der Unternehmer auch die Möglichkeit hat, die im Abs. 2 aufgezählten Informationen dem Verbraucher auf einem für ihn verfügbaren dauerhaften Datenträger zu übermitteln, ist zu bemerken, daß der Unternehmer verpflichtet werden sollte, diesbezüglich Erkundigungen beim Verbraucher einzuholen. Andernfalls bestünde nämlich die Gefahr, daß dem Verbraucher über einen Datenträger des Unternehmers Informationen übermittelt werden, die dieser mangels eines geeigneten Datenträgers überhaupt nicht auswerten kann.

Letztlich sollte der Unternehmer auch verpflichtet werden, seine genaue Firmenanschrift bzw. die Anschrift seiner Niederlassung bekanntzugeben.

Zu § 5f Z 5 KSchG:

Hier dürfte nicht an den Verbraucherschutz im Falle der Bestellung von Abonnements gedacht worden sein. Die Sonderbestimmung des § 26 KSchG kann nämlich im Falle des Fernabsatzes nicht zur Anwendung kommen, wenn das nach § 3 KSchG grundsätzlich bestehende Rücktrittsrecht aus den Gründen des § 3 Abs. 3 Z 1 und 2

- 4 -

leg. cit. ausgeschlossen ist. In vielen Fällen - etwa bei Bestellungen via Internet - wird nämlich anzunehmen sein, daß der Verbraucher selbst initiativ wird und dem Abschluß des Rechtsgeschäftes kein Verkaufsgespräch vorangeht.

Gerade vor dem voreiligen Abschluß von Abonnements sollten die Konsumenten auch bei Vertriebsformen des Fernabsatzes durch Einräumung eines Rücktrittsrechtes geschützt werden. Um diesen Umstand zu berücksichtigen, wäre eine entsprechend einschränkende Formulierung dieser Bestimmung - etwa "den Kauf einzelner Exemplare von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten," - notwendig.

Die hiermit verbundene Abweichung vom Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 97/7/EG erscheint dabei gemäß Art. 14 leg. cit. durchaus gerechtfertigt. Durch die Einschränkung der Ausnahmen vom Rücktrittsrecht wäre jedenfalls ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sichergestellt.

Zu § 5j KSchG:

Zu den zustimmungspflichtigen Kommunikationsformen sollten auch e-mails gehören, zumal unerwünschte e-mails den Empfänger mit lästigen Übertragungs- und Zeitkosten belasten.

Zu § 29 Abs. 2 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984:

Es darf bezweifelt werden, ob eine Höchststrafe von S 40.000,-- die gewünschte präventive Wirkung entfaltet, sodaß eine Ausdehnung des Strafrahmens auf S 100.000,-- notwendig erscheint.

- 5 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:



MK Mag. Köchl

Dr. Ponzer